

# Interne Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen bei Arbeiten auf Betriebsgeländen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) und der Albtal-Verkehr-Gesellschaft mbH (AVG)



## I. Einleitung

Diese Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, die „Auftragsbezogenen Vereinbarungen zum Arbeitsschutz“ zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Beschäftigten sicherzustellen.

Mit Abschluss des Vertrages erklären Sie ebenfalls dass Sie, die aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und weiterer arbeitsschutzrelevanter Vorschriften resultierenden Verpflichtungen gegenüber Ihren Arbeitnehmern erfüllen. Diese Regelung gilt auch für vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmen die dem Auftraggeber bei Auftragsbestätigung anzuzeigen sind.

Die grundlegenden Regelungen für Ihre Anwesenheit auf Betriebsgeländen von VBK und AVG werden durch diese Anweisung festgelegt. Diese regelt den organisatorischen Ablauf für das Planen und Durchführen von Sicherungsmaßnahmen.

Soweit in Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, andere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, haben diese Vorschriften Vorrang.

Es wird auf die folgenden grundlegenden Regelungen hingewiesen:

- Arbeiten auf Betriebsgeländen von VBK und AVG dürfen nur nach Abstimmung mit dem Ihnen bekanntgegebenen Ansprechpartner des Auftraggebers (zu entnehmen aus der Bestellung) und nach dessen Einweisung begonnen werden.
- Betriebsräume dürfen von Ihnen nur über die dafür vorgesehenen Zugangswege betreten werden.
- Mitgebrachte Geräte und Maschinen sind vor erstmaligem Einsatz im auf Betriebsgeländen von AVG bzw. VBK vom Ihnen bekanntgegebenen Ansprechpartner des Auftraggebers in Augenschein zu nehmen und für den Einsatz zu genehmigen.

## II. Alarmregelungen

### Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

Notruf absetzen



Den Notruf erreichen Sie unter Telefon: 112

Die Meldung muss enthalten:

Wo ist es passiert?

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Welche Verletzungen liegen vor?

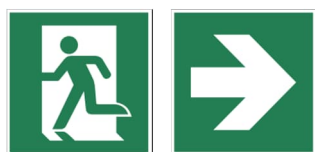
Warten auf Rückfragen.

Feuerlöscher finden Sie an den gekennzeichneten Stellen.



Nutzen Sie diese nur zum Löschen von Entstehungsbränden! Sollte das Feuer schon fortgeschritten sein gilt die Eigensicherung. Verlassen Sie dann umgehend die Räume in denen Sie sich befinden und lösen Sie nach Möglichkeit an den gekennzeichneten Feuermeldern einen Feueralarm aus.

Flucht



Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene), z. B. im Falle eines Brandes, verlassen Sie die Räume in denen Sie sich befinden sofort. über die nächstliegenden Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser. Bitte warnen Sie Personen in der Nähe und helfen Sie Verletzten oder Menschen mit Behinderung.

**Achtung: Keine Aufzüge benutzen!**



Weisungsbefugnis

Beachten Sie stets die Weisungen der Rettungskräfte.

### III. Verbote

Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel



Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln, ist in allen unserer Betriebsbereiche, auch auf Fahrzeugen und in Pausenräumen etc. verboten!  
Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherzonen gestattet.

Essen und Trinken



Die Einnahme von Speisen und Getränken an Arbeitsplätzen ist nicht erlaubt. Zum Essen und Trinken nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Pausenräume oder begeben Sie sich außerhalb des Betriebsgeländes.

Zutrittsbeschränkung



Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Vor allem ist das Betreten von Gleisanlagen und Betriebswege ohne spezielle Berechtigung hierfür verboten!

Sollten Sie Gleisanlagen betreten bzw. an Gleisanlagen grenzende Räume verlassen und kurzzeitig den Gleisbereich passieren müssen Sie sicher sein dass in diesem Moment kein Zug diesen Bereich passiert. Es ist höchste Vorsicht geboten!

Betreten Sie solche Bereiche nie ohne vorherige Abstimmung mit dem Ihnen genannten Ansprechpartner!



### Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein oder Freigabe) durch den Auftraggeber durchzuführen. Beispiele für gefährliche Arbeiten sind:

1. Arbeiten in Behältern und engen Räumen
2. Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen usw.)
3. Arbeiten mit Absturzgefahr
4. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Bei feuergefährlichen Arbeiten ist grundsätzlich ein Feuerlöscher vor Ort bereitzuhalten. Zur Deaktivierung der Brandmeldeanlage muss im Vorfeld ein Abschaltauftrag beim Auftraggeber gestellt werden.

### Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Arbeitsmittel müssen stets gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

### Lagern von Maschinen und Material

Lagern Sie keine Maschinen und Material in Fluchtwegen bzw. Verkehrswegen oder gar im Bereich von Gleisen. Lagern Sie Maschinen oder Material so dass diese während des aktiven Fahrbetriebs nicht in den Gleisbereich ragen können.



### Verbot von mobilen Endgeräten!

Nutzen Sie mobile Endgeräte wie Handy, Tablet oder PC nur in sicheren Bereichen. Nutzen Sie diese Geräte nicht während Sie sich auf unseren Betriebsgeländen bewegen.



## Subunternehmen

Werden vom Auftragnehmer Subunternehmen im Rahmen des Auftrages eingesetzt, so sind diese dem Auftraggeber mit Auftragsbestätigung zu nennen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz von Subunternehmen abzulehnen, sollten die Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten oder verletzt werden. Auch Subunternehmer müssen die allgemeinen Arbeitsschutzregeln nach ArbSchG etc. beachten und umsetzen. Auch alle Mitarbeitenden der Subunternehmen müssen vom Auftragnehmer eingewiesen werden. Die Einweisung muss dokumentiert werden. Der Auftraggeber behält sich vor die Dokumentation der Unterweisung jederzeit vorlegen zu lassen.

## IV. Unfallverhütung

### Vorschriften

Es gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen).



### Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der gültigen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Der Auftragnehmer garantiert eine ordentliche und nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführte Prüfung der Ausrüstungsgegenstände.

### Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport, dürfen nur geeignete Gebinde zu verwendet werden. Der Auftragnehmer stellt die Sicherheit sowie Umweltsicherheit während der Nutzung auf unseren Betriebsgeländen sowie eine fachgerechte Entsorgung der von ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher. Es dürfen keine Gefahrstoffe auf unseren Betriebsgeländen zur Lagerung zurückgelassen werden!



## Persönliche Schutzausrüstungen



Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität und aktuell geprüft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung liegt hier beim Auftragnehmer. Die Beschäftigten sind lt. ArbSchG verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen. Bitte beachten Sie dass bei einigen persönlichen Schutzausrüstung, z.B. der gegen Absturz eine Schulung durch den Hersteller sowie eine regelmäßige Unterweisung erforderlich ist. Der Auftraggeber behält sich vor solche Dokumente vorlegen zu lassen.

Bitte beachten Sie, es gibt auf unseren Betriebsgeländen Bereiche die nur mit spezieller Schutzausrüstung betreten werden dürfen. Informieren Sie sich vorher beim Auftraggeber um welche Bereiche es sich hierbei handelt.

Auf Betriebsgeländen mit Bahn- bzw. Straßenverkehr besteht die Pflicht des Tragens von orangefarbener Warnkleidung mindestens in Form einer Warnweste. Das Tragen von Schutzkleidung in leuchtend gelb ist nicht erlaubt.

**ACHTUNG:** Manche Räume können eine erhöhte Belastung durch Co2 haben.

Hierbei handelt es sich z.B. um Räume unter Erdgleiche bzw. Kriechkeller, Kabelschächte, Pumpenschächte etc.. Diese Räume müssen vor ihren Arbeiten frei gemessen werden.

Informieren Sie sich beim Auftraggeber ob sich an ihrer Arbeitsstelle solche Räume befinden und veranlassen Sie eine Messung bevor ihre Mitarbeitenden die Räume betreten.

## Alleinarbeit

Ist nicht überall auf unseren Betriebsgeländen gestattet! Informieren Sie sich bitte bei der Ihnen benannten Kontaktperson des Auftraggebers ob und wo dies der Fall ist.

Bei Arbeiten auf Dächern verweisen wir auf unsere entsprechende Betriebsanweisung die Ihnen ausgehändigt wird.

## Arbeiten in elektrotechnischen Betriebsräumen

Betreten Sie elektrotechnische Betriebsräume nur als bahntechnisch unterwiesene Personen oder in Begleitung einer solchen. Projektleiter und Elektromeister stimmen hier gemeinsam die Vorgehensweise der Einweisung ab.

Arbeiten in Stationen oder Trafozellen dürfen nur in Begleitung der Stadtwerke Karlsruhe bzw. der Abteilung Fahrstrom (V2-IH4) durchgeführt werden.

Bitte achten Sie darauf – Oberleitungen von Straßenbahnen im Stadtgebiet stehen i.d.R. unter einer Spannung von 750 Volt, außerhalb des Stadtgebietes unter 15.000 Volt. Informieren Sie sich bitte bei dem Ihnen genannten Ansprechpartner des Auftraggebers.

**Achtung:** Die Annäherung des Mindestabstandes bei Oberleitungen darf nicht unterschritten werden! Wird als bahntechnisch unterwiesene Person ein **Abstand** von mindestens 1,00 m (bei 750 V) bzw. 1,5 m (bei 15.000 V) zur Bahn-**Oberleitung** unterschritten, bedeutet dies, mit seinem oder dem Leben seiner Mitarbeitenden zu spielen!

Nicht bahntechnisch unterwiesene Personen müssen auf jeden Fall einen Sicherheitsabstand von 3,00 m einhalten.

Arbeiten in direkter Nähe von Oberleitungen dürfen nur nach erfolgter Abschaltung der Oberleitungen erfolgen. Wenden Sie sich hierzu an den Ihnen genannten Ansprechpartner des Auftraggebers um eine Oberleitungsabschaltung zu beantragen.



## Fahren mit Fahrzeugen (Hebebühnen etc.)

Beim Fahren mit genannten Fahrzeugen in Baustellen darf die Geschwindigkeit 5 km/h nicht überschreiten. Bitte achten Sie beim Einsatz auch auf die unterschiedliche Belastbarkeit der Untergründe.

Mit Auftragsannahme und Einsatz von Hubarbeitsbühnen auf unseren Betriebsgeländen bestätigen Sie das die von Ihnen eingesetzten Mitarbeitenden über eine gültige Hubarbeitsbühnenausbildung, einen gültigen Hubarbeitsbühnenschein sowie eine schriftliche Beauftragung zum Führen der jeweils bedienten Hubarbeitsbühne besitzen.

**Achtung:** Bei Arbeiten auf Hubarbeitsbühnen kann es immer wieder zu Peitschen / Katapulteffekten kommen, z.B. beim Verfahren von Hubarbeitsbühnen oder beim Verhaken des Arbeitskorbs an Teilen der Arbeitsumgebung. Des Weiteren können Hubarbeitsbühnen umstürzen bzw. mit anderen Fahrzeugen kollidieren. Nach der derzeit gültigen DIN EN 280:2016-04 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen“ müssen fahrbare Hubarbeitsbühnen mit Anschlageneinrichtungen für Rückhaltesysteme in den Arbeitsbühnen ausgerüstet sein. Deshalb dürfen auf unseren Betriebsgeländen nur Hubarbeitsbühnen mit entsprechenden Anschlagpunkten genutzt werden so dass sich die Mitarbeitenden mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sichern können.

## Einsatz von Baumaschinen / Baugeräten

Bitte nutzen Sie nur aktuell geprüfte Geräte und führen Sie tägliche Sichtkontrollen durch. Überlassen Sie Geräte und Maschinen nur dazu unterwiesenen und ihrerseits schriftlich beauftragten Personen!

Lassen Sie Lasten nur durch qualifizierte Mitarbeitende anschlagen und prüfen Sie regelmäßig Ihre Lastenanschlagmittel.

Das Mitfahren auf Baumaschinen ist verboten! Beachten Sie die Hub- und Schwenkbegrenzung!

Achten Sie auf Erdung (Oberleitung, Hochspannungsleitung)

Achten Sie auf Verwendung von Dieselpartikelfiltern bei dieselbetriebenen Maschinen / Geräten in geschlossenen Räumen!

Keine Arbeiten und kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten

Richten Sie Sicherheitsbereiche ein (Ketten, Zäune, kein Flutterband)

Staub oder Schmutzintensive Arbeiten wie sägen, schneiden etc. sind im Freien auszuführen, der Arbeitsbereich ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und nach Arbeitsende.  
Einsatz von Gerüsten

Der Einsatz von Gerüsten erfordert stets die Freigabe durch die Ihnen bekannt gegebene Ansprechperson.

## Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des Auftraggebers. Die Brandschutzordnung können Sie bei Bedarf vorab anfordern.

## Erste Hilfe

Erste Hilfe Material finden Sie in allen technischen Bereichen, Pausen- und Arbeitsräumen sowie auf den Bahnsteigen in den Notrufsäulen. Und an Erste-Hilfe-Stationen auf den Betriebsgeländen. Hier finden u.a. auch AED-Geräte / Defibrillatoren sowie Notfalllisten mit Ersthelfern, Durchgangärzten, Krankenhäusern und Polizeistationen.





## V. Anmeldung und Einweisung

### Anmelden/Abmelden

Beim Betreten der Betriebsgelände ist eine Anmeldung, beim Verlassen eine Abmeldung bei der Ihnen genannten Ansprechperson erforderlich.

### Koordination

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt der Auftraggeber vor Auftragsbeginn eine koordinierende Person (Ansprechperson). Die koordinierende Person legt mit den Verantwortlichen der beteiligten Fremdfirmen die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz fest. Sie ist bei Vorliegen besonderer Gefahren gemäß DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Nr. 2.5 gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers weisungsbefugt. Diese Befugnis betrifft auch Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz etc..

### Einweisung

Die Ihnen genannte Ansprechperson des Auftraggebers weist die Personen der Fremdfirma ein.

### Abfälle

Entsorgen Sie Ihre Abfallstoffe ordnungsgemäß. Die Entsorgung ist mit der zuständigen auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers abzuklären.



### Gefahrstoffe



Zeigen Sie die für ihre tägliche Tätigkeit geplante Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen der koordinierenden Person unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts vor dem Einsatz an. Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung sind am Lagerplatz zu hinterlassen!

Sauberkeit

Halten Sie Ihre Arbeitsstelle ständig in einem ordentlichen Zustand und verlassen Sie sie nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt.

Störungen

Melden Sie jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten unverzüglich dem betrieblichen Ansprechpartner, Ihrer Kontaktperson.

VI. Zusätzliche Regelungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Karlsruhe, .....

.....  
(Auftragnehmer / Fremdfirma)

Noch Fragen? Schreiben Sie uns: [arbeitsschutz@vbk.karlsruhe.de](mailto:arbeitsschutz@vbk.karlsruhe.de)